

RS Vwgh 1988/6/9 87/08/0300

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1988

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §113 Abs1;

Rechtssatz

Wurde der erstinstanzliche Bescheid nicht wegen qualitativer Mängel, sondern wegen quantitativer Mängel der Beitragsprüfung (nur Stichproben) aufgehoben, so legte die Beh nach Durchführung einer zweiten Beitragsprüfung durch die erste Instanz bei der Beurteilung der Frage, welcher Mehraufwand an Verwaltungskosten durch die Meldeverstöße verursacht worden ist, zu Recht den Aufwand für beide Beitragsprüfungen zu Grunde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080300.X01

Im RIS seit

04.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at